An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele Mädchen mit aneinander gelegten Händen (Gerti Schiele)**, LM Inv.Nr. 1389, und **Sitzendes nacktes Mädchen mit Strümpfen und Schuhen**, LM Inv.Nr. 1390, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. April 2013 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb die beiden Zeichnungen im Jahr 1979 im Tausch von der Neuen Galerie Joanneum, welche sie wiederum im Jahr 1956 von Adele Licka erworben hatte.

Adele Licka war in zweiter Ehe mit dem Gynäkologen Dr. Erwin von Graff (1878 – 1952) verheiratet, welcher es Egon Schiele ermöglichte, seine Patientinnen an der Wiener Universitätsfrauenklinik zu zeichnen. Die Blätter weisen auf der Rückseite den Schriftzug "Graff 8" bzw. "Graff 4" und das Blatt LM 1389 zusätzlich den Schriftzug "Prof. Gr" auf.

Das Gremium hat erwogen:

Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass die gegenständlichen Blätter während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung waren; vielmehr sprechen alle bekannten Umstände dafür, dass Dr. Erwin von Graff die Blätter unmittelbar von Egon Schiele erwarb und diese später an dessen Ehefrau bzw. Witwe Adele Licka gelangten, welche sie 1956 der Neuen Galerie Joanneum verkaufte. Das Gremium sieht keinen Grund für die Annahme, dass die Blätter Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 10. April 2013

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Gesøhäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. br. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ. Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Thed Öhlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff